

KLARTEXT-TRIO

Erschliches Geständnis

Sie unterließen es als tatsächlicher Verlader, alle Güter so zu sichern, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert

zwar der Verlader nach GGVSEB angeschrieben, der Ausdruck „tatsächlicher Verlader“ jedoch lässt Böses ahnen: Er stammt aus der Fahrignungsverordnung (FEV) und bezeichnet denjenigen, den seit gut einem Jahr ein Punkt im Flensburger Fahrignungsregister bedroht, wenn er Ladungssicherungsfehler begeht.

zu weit gefasster Personenkreis angesprochen wäre. Der Text wurde geändert und somit ist es kein Zufall, sondern Absicht, wenn heute in der FEV vom **tatsächlichen Verlader** die Rede ist: Die beiden Begriffe sind nicht identisch. Es kann vorkommen, dass es sich um ein und dieselbe Person handelt – dies ist jedoch von Fall zu Fall zu prüfen.

Wenn nun im Rahmen einer Anhörung eine Behörde einen **Verlader** anschreibt und ihn drängt, die Angaben zu seiner Person unter die Überschrift „tatsächlicher Verlader“ zu setzen, dann ist dies in der Regel falsch, aber raffiniert: Kommt es zu einem Bußgeld (traditionell 500 Euro plus Porto und Verpackung), so wird fast automatisch ein Punkt in Flensburg angerechnet. Zum Protest ist es dann zu spät, denn ganz freiwillig hatte der Betroffene gleich zu Anfang des Verfahrens zugegeben, neben dem Verlader auch der tatsächliche Verlader zu sein.

Es mag für eine Behörde eine undankbare Aufgabe sein, den tatsächlichen Verlader zu identifizieren, zumal er in der Verordnung gar nicht definiert wurde. Es ist trotzdem nicht legitim, Betroffene mittels sprachlicher Tricks zu einem falschen Geständnis zu motivieren. Das hat die deutsche Rechtsprechung nicht nötig.

„wird“, stand in dem behördlichen Schreiben. Und: „Sie sind in jedem Fall verpflichtet, die Fragen zur Person vollständig zu beantworten.“

Tatsächlich war der Adressat eine Führungskraft und sie war im Sinne des § 9 OWiG beauftragt, im Unternehmen die Verantwortung als Verlader im Sinne der GGVSEB eigenverantwortlich auszuüben. Auf den ersten Blick ist dieses Schreiben eine ganz gewöhnliche Anhörung, wie sie an den Beginn eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gehört. Es ist nun zu prüfen, ob der behauptete Mangel dem Unternehmen zuzurechnen ist und ob er dem Adressaten wirklich vorzuwerfen ist.

Das Schreiben an sich jedoch ist eine Anmaßung, denn es wird

Verlader und tatsächlicher Verlader sind aber nicht dieselben: Seit einer großzügigen Ergänzung des Gefahrgutrechts ist der Begriff des Verladers bekanntlich sehr umfassend und meint sogar solche Unternehmen, die gar nicht selbst Packstücke auf eine Ladefläche verbringen, sondern Güter lediglich zur Verladung bereitstellen.

Bei der Verschärfung der FEV ging es darum, eine Gleichbehandlung zu erreichen: Man wollte bei unzureichend gesicherten Gefahrgutladungen denjenigen mit einem Punkt belasten, der einen solchen Punkt auch nach Straßenverkehrsrecht bei einer Nicht-Gefahrgut-Ladung zu erwarten hätte.

In einem Textentwurf der FEV-Änderung war ursprünglich vom „Verlader“ die Rede. Rechtzeitig gelangte jedoch der Hinweis an die Verfasser der FEV, dass mit dem Begriff des **Verladers** ein viel

Das Klartext-Trio

meldet sich in jeder **gela** zu Wort: Ungereimtes aufs Korn genommen, Tipps von Praktikern für den Praktiker ... die drei Autoren sind selbst Gefahrgutbeauftragte bei führenden Logistikdienstleistern. Diese Rubrik gibt es auch online im Download-Bereich von www.gela.de



In dieser Ausgabe:
Peter T. Schmidt



Prof. Dr. Norbert Müller



Emilia Poljakov

IMPRESSUM

61. Jahrgang Seit 1956 Still working strong

ecomед-Storck GmbH
Ein Unternehmen der Süddeutscher Verlag GmbH
Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg
Geschäftsführer: Udo Graf, Dr. Karl Ulrich
Handelsregister: Amtsgericht Augsburg HRB 29023

Storck Verlag Hamburg
Striepenweg 31, 21147 Hamburg
Telefon: 040/797 13-140
Telefax: 040/797 13-101
Internet: www.ecomed-storck.de
www.gela.de



ISSN 0016-5808

Redaktion:
Uwe Heins, Chefredakteur, verantw. (uh) -130
eMail: u.heins@ecomед-storck.de
Stefan Klein (skl) -131
eMail: s.klein@ecomед-storck.de
Dr. Michael Heß (mih) -132
eMail: m.hess@ecomед-storck.de

Mediaberatung:
Frank Wind -121
eMail: f.wind@ecomед-storck.de

Abonnement-Service:
Jutta Müller Tel: 089/21 83-7110
eMail: aboservice@hjr-verlag.de Fax: 089/21 83-7620
Hultschiner Straße 8, 81677 München

Bestellungen:
beim Abo-Service, über www.ecomed-storck.de oder den Buchhandel. Das Abonnement verlängert sich zu den geltenden Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraums gekündigt wird.

Schweiz:
MMV SA Gefahrgutverlag Markus M. Vonlaufen
Casella Postale 363
6925 Gentilino
Telefon: 091/9 80 09 09
Telefax: 091/9 80 09 64
eMail: mmvtvx@mmvtvx.ch
Internet: www.mmvtvx.ch

Jahresabonnement: EUR 153,95
inkl. MwSt., zzgl. 16 Euro Versandkosten
Mengenpreisstufen auf Anfrage

Einzelpreis: EUR 14,95
inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten
Erscheinungsweise: monatlich

Titelfoto: Stefan Klein

Druck:
AZ Druck- und Datentechnik GmbH
Heisinger Str. 16, 87437 Kempten
eMail: kempten@az-druck.de
Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Verlag. Alle Einzelheiten wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Ansicht der Redaktion wieder. Titel und Vorspanne stammen in der Regel von der Redaktion.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Augsburg



Pressespiegel

Die Rechte zur Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH

Tel. 030/28 49 30
www.presse-monitor.de